

Haushaltssatzung der Gemeinde Minfeld für die Jahre 2026 und 2027

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.680.600 Euro	3.710.800 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.233.950 Euro	3.904.650 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-553.350 Euro	-193.850 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-476.300 Euro	-235.600 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.626.000 Euro	325.300 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.199.000 Euro	510.400 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-573.000 Euro	-185.100 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+1.049.300 Euro	+420.700 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	570.000 Euro	185.000 Euro
zusammen auf	570.000 Euro	185.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 500.000 Euro (2026).

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 150.000 Euro (2027).

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf:
470.000 Euro im 1. Haushaltsjahr 2026
und
670.000 Euro im 2. Haushaltsjahr 2027

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027
- Grundsteuer A auf	400 v. H.	400 v. H.
- Grundsteuer B auf	465 v. H.	465 v. H.
- Gewerbesteuer auf	400 v. H.	400 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027
- für den ersten Hund	30 €	30 €
- für den zweiten Hund	50 €	50 €
- für den dritten Hund	100 €	100 €
- für jeden weiteren Hund	150 €	150 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Beiträge für die Unterhaltungsaufwendungen und Investitionskosten der Feld- und Weinbergswegen (§§ 7, 8 und 11 KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- wiederkehrende Beitragsvorausleistungen für die Haushaltsjahre 2026 / 2027	20,00 € je ha
- wiederkehrende Beitragsvorausleistungen für die Haushaltsjahre 2024 / 2025	20,00 € je ha

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

Die sonstigen Benutzungsgebühren werden in den jeweiligen Gebührenordnungen festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt voraussichtlich 4.807.848 €. Der voraussichtliche Bestand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 4.718.598 € und zum 31.12.2026 rund 4.165.248 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Behandlung der anfallenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen regelt die Hauptsatzung in der jeweiligen Fassung.

Im Übrigen sind innerhalb eines Teilergebnishaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt (§ 16 Abs. 1 GemHVO). Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushalts gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 3 GemHVO). Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig erklärt (§ 16 Abs. 4 GemHVO). Mehrerträge / -einzahlungen aus Spenden oder Zuweisungen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

Minfeld, den 15.12.2025

Martin Volz
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die vom Ortsgemeinderat Minfeld beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wurden seitens der Aufsichtsbehörde rechtliche Bedenken erhoben, nachdem der Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag in Höhe von -553.350 € (2026) und -193.850 € (2027) aufweist. Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 23 GemHVO in Höhe von -476.300 € (2026) bzw. -235.600 € (2027) nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der Kredite zu decken.

Für die Aufnahme von Investitionskrediten wurden Einzelkreditgenehmigungen in Höhe von 121.000 € (2026) unter den Vorbehalt der Nachprüfung gestellt. Zur Genehmigung müssen hierzu weitere Nachweise erbracht werden. Für 449.000 € (2026) wurden die Einzelkreditgenehmigungen erteilt. Zur Umsetzung der in 2027 geplanten Maßnahmen ist ein gesonderter Antrag für die Einzelkreditgenehmigungen (185.000 €) zu stellen.

In Erwartung der konsequenten Umsetzung verschiedener Vorgaben seitens der Aufsichtsbehörde sowie unter Berücksichtigung des Haushaltsrundschreibens vom 12.11.2025 des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2026 und der Handlungsempfehlung vom 22.09.2025 des Ministeriums des Innern und für Sport und den Darstellungen im Vorbericht des Haushaltsplans, werden gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung sowie die Ansätze des Haushaltsplans von der eigentlichen erforderlichen Beanstandung in diesem Bereich abgesehen.

Gegen den Stellenplan wurden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsplan der Ortsgemeinde Minfeld liegt zur Einsichtnahme vom 21.09.2026 bis einschließlich 02.10.2026, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel, Zimmer 301, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kandel, den 11.09.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel

gez.

In Vertretung

Josef Vollmer

1. Beigeordneter